



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 18.1.1931 gegründete Verein führt den Namen "Wassersportverein Blau-Weiß Rheidt" e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel-Rheidt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

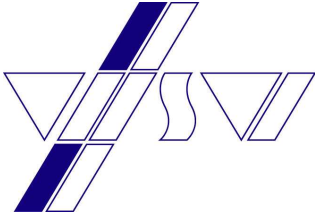
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch Pflege des Wasser- und Tennissports.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein enthält sich jeglicher konfessioneller oder politischer Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder einer Vereinsabteilung, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft der Abteilung ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich jederzeit möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer einer Vereinsabteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitglieder ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder einer Vereinsabteilung, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für sie gilt zusätzlich die Jugendordnung des Wassersportvereins "Blau-Weiss" Rheidt e.V.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand mit dreiviertel Mehrheit ernannt. Die Mitgliederversammlung ist über diese Ernennung spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu unterrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder einer Vereinsabteilung, denen die Nutzung der Einrichtung dieser Abteilung gegen Entgelt gestattet wird. Sie haben keine Rechte gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mitvoraussetzung für die Mitgliedsaufnahme ist, daß sich das zukünftige Mitglied zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren des Vereins verpflichtet.



- (2) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.

§ 5 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu. Ausnahmen können vom jeweiligen Abteilungsvorstand zugelassen werden.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

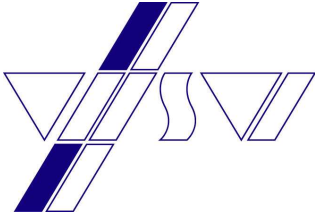
§ 7 Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird hälftig zu Beginn des Geschäftsjahres und zur Jahresmitte per Lastschrift gemäß Einzugsermächtigung des Mitglieds bei dem angegebenen Kreditinstitut eingezogen. Änderungen bei einem Wechsel des Kreditinstituts sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit der ersten Beitragsfälligkeit eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Jede Abteilung setzt zudem ihren Abteilungsbeitrag und ihre Aufnahmegebühr fest.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 30. Juni oder zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben strafrechtlichen Verfehlungen,
 - b) wenn gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstoßen wird,
 - c) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - d) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Haus-, Spiel- oder Sportordnung,
 - e) bei Nichtzahlung des Beitrages, nach vorheriger Mahnung.

Zu den Punkten a) bis d) entscheidet der Vorstand über den Ausschluß. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zu Punkt e) wird das Mitglied schriftlich zur Zahlung des rückständigen Beitrages, zuzüglich einer Mahn- und Bearbeitungsgebühr, innerhalb von 14 Tagen aufgefordert. Verstreicht diese Frist fruchtlos, erfolgt automatisch der Ausschluß. Eine Anhörung des betroffenen Mitglieds erfolgt nicht.



Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluß schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.

- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

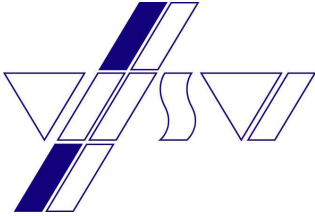
§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft alljährlich bis zum 30.05. eine Jahreshauptversammlung ein. Zu dieser Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Erklärt das Mitglied gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis, so kann die Einladung zur Versammlung auch mittels elektronischer Post (eMail) erfolgen.
- (2) Beschlüsse, die eine Veräußerung und/oder Belastung des unbeweglichen Vereinsvermögens zur Folge haben, die Satzung ändern oder den Bestand des Vereins betreffen, müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Die Informationspflicht über den zu ändernden Text der Satzung ist erfüllt, wenn 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Änderung jedem Mitglied durch Auslage im Vereinshaus zugänglich gemacht wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - f) Wahl des Ehrenrats
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird.
- (5) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Abs. 1.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, daß ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag muß dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, die eine Kreditaufnahme des Vereins, Satzungsänderungen und/oder den Bestand des Vereins betreffen, sind unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Kann bei Personalwahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.



- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von 25 % der erschienenen Mitglieder widersprochen wird.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wird der Niederschrift 14 Tage nach deren Veröffentlichung nicht widersprochen, verfällt die Möglichkeit des Einspruchs.
- (11) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden. Die Informationspflicht über den zu ändernden Text der Satzung ist erfüllt, wenn 10 Tage vor der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Änderung jedem Mitglied durch Auslage im Vereinshaus zugänglich gemacht wird.
- (12) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Er besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Abteilungsleiter Kanu
 - c) dem Abteilungsleiter Tennis
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schatzmeister.

Bei gerader Jahreszahl wird der Vorsitzende von dem Abteilungsleiter Kanu, bei ungerader Jahreszahl vom Leiter der Tennisabteilung vertreten. Der Vorstand hat in allen Entscheidungen gegenüber den Abteilungen absolute Neutralität zu wahren.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder nach § 11 Abs. 1.
Der Vorsitzende alleine oder gemeinschaftlich zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß die Vertretung durch die Personen nach Abs. 1 b) c) und d) nur wirksam ist in Verbindung mit den Personen nach Abs. 1 a) oder e).
- (3) Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht bereits in der Satzung geregelt sind.

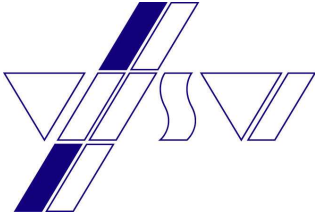
Zur Veräußerung oder dauernden Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder.

Der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben über die in ihrer Zuständigkeit liegenden Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen.

Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters ist schriftlich in der Weise zu erstellen, daß über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstattet und der Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr vorgelegt wird.

Zusätzlich ist eine Vermögensübersicht, getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten zu erstellen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- In Jahren mit geraden Zahlen werden gewählt
- der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer.
- In Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt
- die Abteilungsleiter
 - der Schatzmeister.



Bei der Wahl der Abteilungsleiter sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem Amt.

- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen der Abteilungen zu nehmen.
- (10) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäss § 27 Abs.2 BGB endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes außerordentlich, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen Kanu und Tennis.

Die Kanuabteilung bietet folgende Sportarten an:

- Kanu-Rennsport
- Kanu-Wildwasserrennsport
- Wasserwandersport

Zur Ausübung des Sports steht der Kanuabteilung sowohl der Bootshausvorplatz als auch die Immobilie Bootshaus - ausgenommen der von dem Vorstand vermieteten Räume – eigenverantwortlich zur Verfügung.

Die Tennisabteilung bietet folgende Sportarten an:

- Tennisfreiluftsport
- Tennishallensport

Zur Ausübung des Sports steht der Tennisabteilung sowohl die Freiplatzanlage als auch die Immobilie Tennishalle eigenverantwortlich zur Verfügung.

Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung und regeln die Benutzung und Instandhaltung ihrer Einrichtungen und Geräte eigenverantwortlich.

Die Abteilungsordnungen und -richtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Mit der zu begründenden Feststellung des Vorstands, daß die erlassenen Abteilungsordnungen und -richtlinien der Satzung des Vereins widersprechen, treten diese ganz oder teilweise außer Kraft.



(2) Der Abteilungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a.) Abteilungsleiter
- b.) Geschäftsführer
- c.) Kassierer

Darüber hinaus können – je nach den Bedürfnissen der Abteilung - noch weitere Funktionen und ein Jugendvertreter in den Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Ausübung von mehreren Funktionen durch eine Person ist möglich.

Die Abteilungsleitung wird vertreten durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes, welches von dem Abteilungsleiter nach fachlicher Eignung für die jeweilige Vertretung bestimmt wird.

(3) Der Abteilungsleiter ist Vorstand nach § 11, Abs.1 dieser Satzung. Er ist gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Abteilungsvorstandes Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Deren Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis der Abteilung gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Die Abteilungsvorstände geben sich eigenverantwortlich einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr. In diesem werden unter Zugrundelegung des Wirtschaftsplanes für den Gesamtverein (§ 11, Abs.3), die den Abteilungen zugewiesenen finanziellen Mittel nach ihrer Verwendung und deren Höhe geregelt.

Der Vorstand wird über den Haushaltsplan von der jeweiligen Abteilung informiert und kann dessen Genehmigung nur versagen, wenn dieser der Satzung oder den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Geschäftsführung widerspricht oder die Bedürfnisse des Gesamtvereins eine Veränderung verlangen.

Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne vorherige Zustimmung des Vorstands grundsätzlich unzulässig.

(5) Die Veräußerung oder Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, welches sich in der Verantwortung einer Abteilung befindet, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

(6) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben und Ziele legen die Abteilungsversammlungen eine Aufnahmegebühr, einen Abteilungsbeitrag und gegebenenfalls Umlagen fest.

(7) Die Abteilungen haben die Pflicht, den Vorstand über wichtige Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 14 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluß zu entscheiden.

(2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines Abteilungsvorstandes sein.



§ 15 Aufwandsentschädigungen / Aufwandsspenden

- (1) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen. Der Vorstand ist berechtigt, den Anspruch in der Höhe zu begrenzen oder abzuweisen.
- (2) Verzichtet der Anspruchsteller auf die Erstattung von Aufwendungen, so ist die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden zulässig, wenn und soweit die Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht. Der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Abteilungsleiter, gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister ausgestellt werden.
- (4) Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von dem die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitglied schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: "Wert nach Angabe des Spenders"

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des § 12 nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Belastungen und Verpflichtungen des Vereins. Die von den Mitgliedern nachweisbar eingebrachten Leistungen fallen entsprechend ihrer eingebrachten Anteile denjenigen Abteilungen des Vereins zu, die unverzüglich im Anschluß an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalles des bisherigen Vereinszwecks einen neuen Verein gründen, der dem bisherigen Vereinszweck (§ 2) entspricht.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so behalten die übrigen Punkte der Satzung Gültigkeit.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt vollständig vorher ergangene Satzungen.

Rheidt, 30.03.2010

Hans-Gottfried Lültsdorf
1. Vorsitzender